



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Tour41 e. V.  
Postfach 10 12 08  
51505 Kürten

09.07.2020

Aktenzeichen  
4010 - III. 133  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr BuSee  
Telefon: 0211 8792-387

**Ihre Eingabe vom 01.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Diegmann,

für die Übersendung Ihres Positionspapiers und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Viele Menschen und mit ihnen die Landesregierung stehen nach Aufdeckung der Taten von Lügde, Bergisch Gladbach und Münster erschüttert und fassungslos vor einem bislang unerkannten Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder. Mit Entsetzen sehen wir den bei den Ermittlungen zu Tage tretenden Umfang und die Reichweite der Netzwerke, in denen die furchtbaren Gewalttaten gegen die Schwächsten unserer Gesellschaft verbreitet und vermarktet werden.

Den zahlreichen Opfern, deren Leben teils seit frühester Kindheit durch Missbrauchserfahrungen gezeichnet sind, gilt unser tief empfundenes Mitgefühl. Sie sind, statt Halt und Geborgenheit zu erfahren, Schmerz und Schutzlosigkeit ausgesetzt gewesen und sind es vielfach noch. Ihre Schicksale berühren uns zutiefst und sind uns Ansporn und Verpflichtung bei der Bekämpfung und Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch und Kinderpornografie.

Das Ziel, Kinder besser und umfangreicher als bisher vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen, ist daher eines der bedeutendsten Anliegen der Landesregierung. Auch im Hinblick darauf hat Nordrhein-Westfalen mehrfach eine grundlegende Überarbeitung des Sexualstrafrechts auf Bundesebene gefordert.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



Zur Gewährleistung eines wirksameren strafrechtlichen Schutzes der kindlichen Entwicklungsfähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bedürfen insbesondere die Sanktionen für den sexuellen Missbrauch von Kindern sowie die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern der Überarbeitung und Anpassung.

Die Landesregierung hat daher aktuell einen Gesetzentwurf zum besseren Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht in den Bundesrat eingebracht, der unter anderem die Verschärfung von Strafrahmen des sexuellen und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie vorsieht (BR-Drucksache 356/20). Künftig soll bei solchen Delikten die Verhängung von Strafen unterhalb von einem Jahr Freiheitsstrafe nicht mehr möglich sein und eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Zugleich ist bei mehreren Begehungsformen derartiger Taten eine beträchtliche Anhebung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen. Eine solche Anhebung führt unter anderem dazu, dass sich in diesen Fällen die Länge der Verjährungsfrist ebenfalls von fünf auf zehn Jahre verdoppelt und, da sie bei sexuellem Kindesmissbrauch erst mit der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt, eine strafrechtliche Verfolgung auch nach bis zu vier Jahrzehnten noch möglich ist.

Ich bin zuversichtlich, dass die Landesregierung mit dieser Gesetzesinitiative einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht auf den Weg gebracht hat.

Der Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern vermag ich indes nicht beizutreten. Grund des Instituts der Verjährung ist, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit die Bestrafung weder kriminalpolitisch notwendig noch gerecht erscheint. Im Bereich der Strafverfolgung kommt hinzu, dass ihre Durchführung mit dem Zeitablauf infolge des Verlusts und der Entwertung von Beweismitteln häufig unmöglich wird. Diese Erwägung tritt nur ausnahmsweise bei wenigen schwersten Verbrechen, die nicht verjähren, nämlich Mord, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, gänzlich zurück, weil wegen des herausragenden Unrechtsge-



halts dieser Taten ihre Verfolgung und gerechte Bestrafung dauerhaft unverzichtbar erscheint. Eine solche Ausnahmestellung hat schon der „einfache“ Totschlag nicht, der nach der Wertung des Gesetzes eines der gravierendsten Delikte ist. Dies bitte ich bei allen nachvollziehbaren Überlegungen, die Sie Ihrerseits vortragen, zu bedenken.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Biesenbach', written in a cursive style.

Peter Biesenbach